Deutscher Bundestag **Drucksache 16/465**

16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/36 –

Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DlKonjStatG)

A. Problem

Vorsorgliche Vorbereitung einer neuen Rechtsgrundlage für Primärerhebungen bei bestimmten Dienstleistungsunternehmen über 2005 hinaus, Ergänzung der deutschen Konjunkturstatistiken auch hinsichtlich des Datenbedarfs der Länder, flexible Verordnungsermächtigung zur Aussetzung bei festgestellter Eignung von Verwaltungsdaten, dezentrale Erhebung durch die statistischen Landesämter, Befristung des Gesetzes bis zum 14. Februar 2009.

B. Lösung

Mehrheitliche Annahme.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Alternativ könnte eine zentrale Durchführung der Statistik durch das Statistische Bundesamt, d. h. ohne Mitwirkung der Länder, vorgesehen werden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes ist für die weitere Durchführung der be-

fristeten Erhebungen aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs mit folgendem Aufwand zu rechnen:

Einmalige Anlaufkosten und Kosten für die Verbundprogrammierung entstehen nicht.

Laufende jährliche Kosten:

– beim Statistischen Bundesamt rund 260 000 Euro,
– bei den Statistischen Ämtern der Länder rund 683 000 Euro.

E. Sonstige Kosten

Durch die vierteljährliche Abfrage der konjunkturstatistischen Daten bei höchstens 7,5 Prozent der Einheiten in den genannten Dienstleistungsbereichen entstehen Berichtslasten, die nach gegenwärtiger Rechnung von etwa 42 000 Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit befristet auf drei Jahre zu tragen sind. Die Beantwortung der Fragebögen, die auch via Internet ermöglicht werden soll, wird die Berichtskreise insgesamt jährlich in Höhe von rund 1,1 bis 2,4 Mio. Euro belasten.

Von den dargelegten Kosten der Berichtspflichten in den Dienstleistungsbereichen sind keine messbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/36 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. § 8 ist wie folgt zu ändern:

   a) Im einleitenden Satzteil ist das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ zu ersetzen.

   b) In Nummer 1 werden dem bisherigen Wortlaut die Wörter „die Durchführung von Erhebungen oder“ vorangestellt.

2. In § 9 sind das Datum „1. Januar 2006“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ und das Datum „14. Februar 2009“ durch das Datum „30. Juni 2007“ zu ersetzen.

Berlin, den 25. Januar 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn	**Dr. Michael Fuchs**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Michael Fuchs

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf – **Drucksache 16/36** – wurde in der 4. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll für Primärerhebungen bei bestimmten Dienstleistungsunternehmen über 2005 hinaus eine befristete beziehungsweise jederzeit aussetzbare Rechtsgrundlage geschaffen werden, da die gegenwärtig geltende Verordnung im Februar 2006 außer Kraft tritt. Für die Jahre ab 2006 ist geplant, Verwaltungsdaten zu nutzen, wobei diese allerdings auf ihre Eignung überprüft werden müssen. Da sich das Ergebnis der Tests für die betroffenen Dienstleistungsbereiche verzögern wird, ist eine Verwendung von Verwaltungsdaten vom kommenden Jahr an nicht gesichert. Das geplante Gesetz soll bis zum 14. Februar 2009 in Kraft bleiben und sich auf die Dienstleistungsbereiche „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ sowie „Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen“ beziehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/36 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(11)49 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 16/36 – in seiner 4. Sitzung am 25. Januar 2006 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur Schlussberatung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)27 mit der Maßgabe ein, dass in § 9 DlKonjStatG (Nr. 2 des Änderungsantrags) das Datum „14. Februar 2009“ nicht durch das Datum „31. 12. 2006“, sondern durch das Datum „30. Juni 2007“ zu ersetzen sei.

In der Debatte wies zunächst die Bundesregierung darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehende EU-Verpflichtungen umgesetzt würden. Deutschland setze sich der Gefahr von Schadensersatzforderungen seitens der EU aus, wenn es nicht rechtzeitig die geforderten Daten liefere.

Generell beanstandeten mehrere Fraktionen die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Angaben zu den mit der Erhebung der Daten verbundenen Kosten für die Unternehmen. Realistischerweise sei bei einem Mindestaufwand pro betroffenem Unternehmen von einer Arbeitsstunde von Kosten in Höhe von ca. 8,4 Mio. Euro auszugehen.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD muss darüber hinaus zukünftig generell vor allem auch auf EU-Ebene noch stärker darauf geachtet werden, nicht zusätzliche Statistiken und damit weitere Bürokratielasten für die Wirtschaft zu schaffen, wenn diese nicht unbedingt notwendig seien.

Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich dafür aus, diejenigen Unternehmen und Branchen an den Erhebungskosten zu beteiligen, die von diesen Statistiken maßgeblich profitierten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/36 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 8 DlKonjStatG

Mit der Änderung im einleitenden Satzteil erfolgt eine Anpassung an die neue Bezeichnung des Geschäftsbereichs.

Die Formulierung in § 8 Nr. 1, die bereits in dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Regierungsentwurf enthalten war, aber in Drucksache 16/36 versehentlich entfallen ist, macht deutlich, dass nicht nur die Erhebung einzelner Merkmale, sondern die Erhebungen insgesamt ausgesetzt werden können, sobald sich die Verwendung von Verwaltungsdaten als möglich erweist.

Zu § 9 DlKonjStatG

Ursprünglich war das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2006 vorgesehen. Mit der späteren Verabschiedung

des Gesetzes ist nunmehr eine neue Regelung erforderlich. Ein früheres Außerkraftsetzen schon zum 30. Juni 2007 ist im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsdatenverwendung geboten.

Berlin, den 25. Januar 2006

Dr. Michael Fuchs
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333